

Freiburg im Breisgau, den 5. September 1995

Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth“ Sigmaringen. — Zinsabschlagsteuer und Nichtveranlagungsbescheinigungen. — Verbilligter Bezug von Kraftfahrzeugen. — Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle. — Suche nach einem Kreuzweg. — Ausstellung „Gold, Perlen und Edel-Gestein – Reliquienkult und Klosterarbeiten im deutschen Südwesten“ im Augustinermuseum in Freiburg. — Neuerscheinung: Die Katholische Kirche in Deutschland – Bistumskarte. — Gebetsanliegen des Papstes 1996. — Personalmeldungen: Ernennung — Entpflichtungen — Besetzung einer Pfarrei — Pastoration einer Pfarrei — Anstellung der Neupriester als Vikare — Versetzung von Vikaren — Weitere Versetzungen und Anweisungen — Pastoralassistenten/-referenten: Ausgeschieden, Neuanstellungen, Versetzungen, „Sabbatjahr“, Freistellung zum Land Baden-Württemberg. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 108

Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth“ Sigmaringen

Die katholische Geistlichkeit der Hohenzollerischen Lande hat im Jahr 1859 unter Führung des Geistlichen Rates Thomas Geiselhart in Sigmaringen eine Einrichtung für verwaiste Kinder gegründet. Sie hat durch Entschließung des Königs von Preußen, König Wilhelm I., am 12. März 1864 die landesherrliche Genehmigung erhalten. Am 6. August 1863 hat Erzbischof Hermann von Vicari den Statuten der Einrichtung die oberhirtliche Genehmigung erteilt. Diese Statuten wurden mehrfach geändert, letztmals mit Beschluß des Verwaltungsrates vom 24. April 1978.

Die Stiftung erhält folgende neue Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth“.
- (2) Sie ist nach staatlichem Recht eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Sigmaringen.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung übernimmt die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts außerhalb und innerhalb der Einrichtung und, soweit es die Mittel zulassen, die Versorgung älterer Personen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Das Erzbischöfliche Kinderheim Haus Nazareth ist zunächst für die Einwohner der ehemaligen Hohenzollerischen Lande bestimmt. Es bleibt den Organen der Stiftung unbenommen, auch Nicht-Hohenzollern aufzunehmen.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung (Grundstock) besteht aus Liegenschaften, die in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter. Auflagen bei den Zuwendungen sind zu beachten.
- (3) Falls erforderlich, ist die Stiftung berechtigt, den Grundstock des Vermögens anzugreifen. Dies gilt insbesondere, wenn die Stiftung in eine finanzielle Notlage gerät.

§ 4 Gesetzliche Vertretung

Organe der Stiftung sind der Verwaltungsrat und der Direktor.

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem jeweiligen Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Johann in Sigmaringen als geborenes Mitglied,
 - b) einem katholischen Geistlichen aus dem Dekanat Sigmaringen, der vom Kapitel des Dekanates Sigmaringen zu wählen ist,
 - c) zwei katholischen Geistlichen aus dem Dekanat Zollern, die vom Kapitel des Dekanates Zollern zu wählen sind,
 - d) zwei Mitgliedern aus dem Dekanat Sigmaringen, die vom Vorstand des Dekanatsrates Sigmaringen zu wählen sind,
 - e) zwei Mitgliedern aus dem Dekanat Zollern, die vom Vorstand des Dekanatsrates Zollern zu wählen sind,
 - f) dem Direktor.

- (2) Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Erzbischof von Freiburg auf fünf Jahre ernannt. Sie können wiederernannt werden und üben ihr Amt bis zur Bestellung ihrer Nachfolger aus.
- (3) Als nichtstimmberechtigte Mitglieder gehören dem Verwaltungsrat an:
Die jeweilige Hausoberin der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz aus Hegne und, sofern vom Verwaltungsrat bestellt, der jeweilige Geschäftsführer (Heimleiter).
- (4) Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktor bzw. sein Stellvertreter zugegen sein. Bei allen Beratungen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.
- (5) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Grundsätzen über Leitung und Verwaltung der Stiftung;
 - b) Genehmigung der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Haushaltsplanes für das kommende Jahr;
 - c) Genehmigung des Stellenplanes;
 - d) Genehmigung der Anstellung von leitenden Mitarbeitern (Abteilungsleiter);
 - e) Genehmigung von Kauf und Verkauf von Grundstücken, zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen im Betrag von über DM 10 000,- und zur Aufnahme von Darlehen im Wert von mehr als DM 20 000,-;
 - f) Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung.
- (6) Der Verwaltungsrat kann einen Geschäftsführer (Heimleiter) berufen. Vor seiner Anstellung ist die Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat einzuholen.

§ 6 Der Direktor

- (1) Der Direktor der Stiftung wird durch den Ortsordinarius von Freiburg ernannt und abberufen. Sein Stellvertreter wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor oder seinen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende kann von seinem Vertretungsrecht im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Direktors Gebrauch machen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird die Stiftung beim Abschluß des Dienstvertrages mit dem Direktor durch das Erzbischöfliche Ordinariat vertreten.
- (4) Der Direktor ruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal im Jahr zusammen. Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.
- (5) Ist der Direktor kein Priester, bestellt der Erzbischof von Freiburg einen Heimseelsorger.

§ 7 Aufsicht

- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat führt die Aufsicht über die Stiftung.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates:
 - a) Vornahme von Rechtsgeschäften, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen;
 - b) Vornahme von Baumaßnahmen mit einem Umfang von mehr als DM 100 000,- im Einzelfall;
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantieerklärungen, abstrakten Schuldanerkenntnissen, Schuldversprechen und Schuldübernahmen von mehr als DM 50 000,- im Einzelfall;
 - d) Kauf und Verkauf von Wertpapieren aller Art; ausgenommen sind Ersatzanlagen für fällige Titel in festverzinslichen, auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren inländischer öffentlich-rechtlicher Emittenten und der Realkreditinstitute mit Laufzeiten (Restlaufzeiten) bis zu zwei Jahren;
 - f) Annahme und Ausschlagung von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind;
 - g) Abschluß von Vergleichen und Anerkenntnissen im Wert von mehr als DM 50 000,- im Einzelfall;
 - h) Erhebung von gerichtlichen Klagen.

§ 8 Anwendung kirchlichen Rechts

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten im übrigen die für kirchliche Stiftungen geltenden Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.
- (3) Die Stiftung schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge ab, die den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ oder den arbeitsvertraglichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg entsprechen.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und der Haushaltsplan für das kommende Jahr werden nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg vorgelegt.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Innenrevision des Erzbischöflichen Ordinariates.

§ 10 Satzungsänderung, Aufhebung

- (1) Zur Änderung der Stiftungssatzung oder zur Aufhebung der Stiftung ist die Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg erforderlich. Vor Beschlüssen über Änderun-

gen der Stiftungssatzung oder über die Aufhebung der Stiftung erhält das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg Gelegenheit zur Stellungnahme.

- (2) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Freiburg oder dessen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, daß es nur zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen oder kirchlichen Zwecken innerhalb der ehemaligen Hohenzollerischen Lande (den derzeitigen Dekanaten Sigmaringen und Zollern) verwendet werden darf.

Freiburg, den 17. August 1995


Erzbischof

Nr. 109

Ord. 16. 8. 1995

Zinsabschlagsteuer und Nichtveranlagungsbescheinigungen

Kirchengemeinden und sonstige kirchliche juristische Personen öffentlichen Rechts sind grundsätzlich von der Zinsabschlagsteuer befreit. Hierfür benötigen diese eine sogenannte „NV-Bescheinigung“.

Wir weisen darauf hin, daß die zum 1. Januar 1993 erteilten Bescheinigungen zum 31. Dezember 1995 auslaufen und ihre Gültigkeit verlieren. Insofern sind bei den Betriebsstättenfinanzämtern der juristischen Personen öffentlichen Rechts neue NV-Bescheinigungen gemäß § 44 a) Abs. 4 EStG und § 44 c) Abs. 1 EStG zu beantragen und den Banken vorzulegen.

Entsprechendes gilt für steuerbegünstigte, von der Körperschaftsteuer befreite Vereine. Bei diesen wird die Abstandnahme vom Zinsabschlag durch einen „Freistellungsbescheid“ des Finanzamtes erreicht. Soweit für steuerbegünstigte Vereine zwischenzeitlich ein neuer Freistellungsbescheid erteilt wurde, sollte den Banken eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides zugeleitet werden.

Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1992 S. 475 f. wird hingewiesen.

Nr. 110

Ord. 18. 8. 1995

Verbilligter Bezug von Kraftfahrzeugen

Beim Kauf privater, zum Dienstreiseverkehr zugelassener Fahrzeuge konnten in vielen Fällen über sogenannte „Abrufscheine“, die von uns als Arbeitgeber ausgestellt werden, verbilligte Kraftfahrzeuge bezogen werden. Steuerrechtlich

mußte der erzielte Rabatt allerdings der Lohnsteuer unterworfen werden.

Über die im kirchlichen Bereich tätige Firma BEGECA gibt es nun die Möglichkeit, bei einer großen Zahl von Automobillieferanten ohne die Notwendigkeit der Versteuerung des Rabattes als Mitarbeiter verbilligte Kraftfahrzeuge zu beziehen, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Voraussetzungen, die denjenigen für den Erhalt eines „Abrufscheines“ inhaltlich entsprechen, können wir auf Nachfrage nähere Informationen erteilen und auch die nötigen Unterlagen hierfür zusenden.

Auch Dienstkraftfahrzeuge (zu den Voraussetzungen für die Beschaffung vgl. Kfz-Richtlinien, Amtsblatt 1980, S. 293 f.) können durch kirchliche Einrichtungen über die BEGECA bezogen werden.

Die Veröffentlichungen im Amtsblatt 1980, S. 480, und 1984, S. 196, sind hiermit gegenstandslos.

Nr. 111

Ord. 14. 7. 1995

Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 1995 beschlossen, einen neuen § 1 Absatz 2a in die Ordnung der Zentralen Gutachterstelle einzufügen.

Nachstehend veröffentlichen wir unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1990 (ABl. S. 303) die Neufassung der Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle:

Ordnung für die Zentrale Gutachterstelle

§ 1 Zentrale Gutachterstelle – Aufgaben

- (1) Bei dem Verband der Diözesen Deutschlands besteht eine Zentrale Gutachterstelle.
- (2) Die Zentrale Gutachterstelle hat die Aufgabe, auf Antrag einer Schlichtungsstelle schriftliche Gutachten über die Auslegung der Mitarbeitervertretungsordnung zu erstellen,
 1. wenn eine Schlichtungsstelle in ihrer Entscheidung von der Entscheidung einer anderen Schlichtungsstelle abweichen will, oder
 2. wenn es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt.
- (2a) In Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes einschließlich des Wahl- und Vermittlungsverfahrens erstellt die Zentrale Gutachterstelle auf Antrag der nach § 17a Bistums-/Regional-KODA-Ordnung oder aufgrund anderer Rechtsvorschrift zuständigen Schlichtungsstelle schriftliche Gutachten über die Auslegung der KODA-Ordnungen,

1. wenn eine Schlichtungsstelle in ihrer Entscheidung von der Entscheidung einer anderen Schlichtungsstelle abweichen will, oder
 2. wenn es sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt und die Rechtsfrage für den vorliegenden Fall Bedeutung hat.
- (3) Die Zentrale Gutachterstelle übermittelt die von ihr angefertigten Gutachten allen Schlichtungsstellen.

§ 2 Zusammensetzung der Zentralen Gutachterstelle

- (1) Die Zentrale Gutachterstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zusammen. Sie müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder Rechtslehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Sie dürfen keiner Schlichtungsstelle angehören.
- (2) Die Berufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des weiteren Mitglieds erfolgt für die Dauer von sechs Jahren durch die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. Gleichzeitig werden drei Stellvertreter berufen. Vorschlagsberechtigt sind die Diözesen, der Deutsche Caritasverband und die Diözesanarbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende, im übrigen tritt die Stellvertretung in der bei der Berufung festgelegten Reihenfolge ein. Bei dem Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters erfolgt die Nachberufung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 für die Dauer der Berufung der übrigen Mitglieder, wobei auf die Vorschläge nach Absatz 2 zurückzugreifen ist.

§ 3 Geschäftsordnung der Zentralen Gutachterstelle

Die Zentrale Gutachterstelle soll dem Verband der Diözesen Deutschlands ihre Geschäftsordnung zur Bestätigung vorlegen.

§ 4 Kosten der Zentralen Gutachterstelle

- (1) Die Kosten für die Errichtung und die laufenden Kosten der Zentralen Gutachterstelle werden vom Verband der Diözesen Deutschlands getragen.
- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Zentralen Gutachterstelle üben ein Ehrenamt aus. Ihnen kann eine Entschädigung für ihre Tätigkeit gewährt werden.

Suche nach einem Kreuzweg

Die Katholische Kirchengemeinde Ötigheim sucht für ihre aus dem 19. Jahrhundert stammende Pfarrkirche einen historischen Kreuzweg. Der Kreuzweg sollte etwa die Maße 80 x 110 cm haben.

In manchen Kirchengemeinden stehen auf dem Speicher noch Kreuzwege, die nach Renovationsmaßnahmen nicht mehr in den Kirchenraum aufgenommen werden konnten. Wir bitten die Kirchengemeinden, die einen passenden Kreuzweg abgeben könnten, sich unmittelbar mit dem Katholischen Pfarramt St. Michael, Kirchstr. 7, 76470 Ötigheim, Tel. (072 22) 2 46 99, Fax (072 22) 1 72 41, in Verbindung zu setzen.

Ausstellung „Gold, Perlen und Edel-Gestein – Reliquienkult und Klosterarbeiten im deutschen Südwesten“ im Augustinermuseum in Freiburg

Das Augustinermuseum in Freiburg veranstaltet bis zum 8. Oktober 1995 eine großangelegte Ausstellung zum Reliquienkult und zu Klosterarbeiten im deutschen Südwesten.

Die wertvollen Exponate – aus den Beständen des Augustinermuseums, der Erzdiözese Freiburg und der Adelhauserstiftung – ermöglichen einen umfassenden Überblick über die Entwicklung des Reliquienkultes, insbesondere in der Barockzeit. Ein Großteil der Exponate wird zum ersten Mal der Öffentlichkeit gezeigt und wird in dieser Form nicht mehr präsentiert werden können.

Wir empfehlen allen Kirchengemeinden den Besuch der Ausstellung. Öffnungszeiten des Augustinermuseums (Salzstraße 32, Tel. 07 61/2 01 - 25 31): Dienstag bis Freitag von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Samstag und Sonntag von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr; montags geschlossen.

Neuerscheinung: Die Katholische Kirche in Deutschland – Bistumskarte

„Die Katholische Kirche in Deutschland – Bistumskarte“ ist nach der Neuordnung der Bistumsgrenzen durch das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz neu herausgegeben worden. Die Karte beinhaltet neben den Bistumsgrenzen den Sitz des Erzbistums bzw. Bistums, die Grenzen des Bundesgebietes, der Bundesländer, der Regierungsbezirke, der Stadt- und Landkreise sowie den Sitz der Kreisverwaltung.

Die Bistumskarte ist im Format DIN A 3 erhältlich. Sie kann gegen eine Schutzgebühr von DM 3,50 (einschließlich Porto und Verpackung, jede weitere Karte DM 0,50, ggf. zuzüglich Mehrkosten für Porto und Verpackung) bestellt werden beim:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
– Referat Statistik –, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn.

Gebetsanliegen des Papstes 1996

Januar

Wir beten, daß die Christen durch Zeichen der Solidarität ihren prophetischen Dienst für Rüstungsstop und Frieden unter den Völkern leisten.

Wir beten, daß alle Christen bedacht sind auf ökumenische Gesinnung, damit sie ihrer Verantwortung gerecht werden, allen Menschen Christus zu verkünden.

Februar

Wir beten, daß die medizinische Wissenschaft ihrem hohen menschlichen Auftrag treu bleibt.

Wir beten, daß durch den „Welttag der Kranken“ alle Betroffenen motiviert werden, im Darbringen ihrer Schmerzen am Erlösungswerk Jesu Christi teilzunehmen.

März

Wir beten, daß die Feiern auf das Jahr 2000 die historische Bedeutung der Geburt Christi für die ganze Menschheit herausstellen.

Wir beten, daß der Heilige Geist den Nichtchristen Geist und Herz öffnet für das Licht des Evangeliums.

April

Wir beten, daß die Eltern ihren Kindern ein Beispiel sind, die geistigen und materiellen Güter freigebig mit den Armen zu teilen.

Wir beten, daß eine erneuerte christliche Lebensgestaltung in den Familien Priester und Ordensleute für die Missionen hervorbringt.

Mai

Wir beten, daß auf die Fürsprache Marias besonders die Pfarreien sich gewinnen lassen für die Erneuerung der Kirche.

Wir beten, daß die christlichen Frauen von Maria lernen, ihre unverwechselbare Aufgabe im Dienst der Verkündigung zu ergreifen.

Juni

Wir beten, daß eine erneuerte Liebe zur Kirche sich ausdrückt in einem verantwortungsbewußten Mitgehen mit dem Lehramt der Kirche.

Wir beten, daß die afrikanische Synode (1994) in den religiösen Gemeinschaften einen neuen Eifer für die Evangelisation entfacht.

Juli

Wir beten, daß die Ständigen Diakone wie auch alle anderen pastoralen Mitarbeiter mutig die Bedeutung ihres Dienstes wahrnehmen.

Wir beten, daß in Lateinamerika die wachsende Zahl an Berufungen die einzelnen Gemeinden inspiriert zu missionarischer Freude.

August

Wir beten, daß alle, die sich von der Kirche entfernt haben, einen neuen Zugang zu ihr finden.

Wir beten, daß alle in der Kirche die dringliche Aufgabe sehen, den unermesslich vielen Menschen Asiens Christus zu verkünden.

September

Wir beten, daß die Sprache der kirchlichen Verkündigung in allen Kulturen das Herz der Menschen erreicht.

Wir beten, daß besonders die Christen sichtbar machen, was internationale Solidarität mit den Ärmsten meint.

Oktober

Wir beten, daß Gerechtigkeit und Liebe als die zentralen Bildungsziele für junge Menschen erklärt werden.

Wir beten, daß sich die Gläubigen durch den Weltmissionssonntag gewinnen lassen, großmütig an den missionarischen Bemühungen der Kirche teilzunehmen.

November

Wir beten, daß die Lehrer und Medienverantwortlichen sich ihrer Verpflichtung bewußt werden, auf Brüderlichkeit und weltweite Solidarität hinzuwirken.

Wir beten, daß bei allen Getauften ein lebendiges Bewußtsein ihres Missionsauftrages wächst.

Dezember

Wir beten, daß die durch Krieg und Gewalt verwaisten Kinder ein neues, liebevolles Zuhause finden.

Wir beten, daß durch die Feier der Geburt des Herrn das Geschenk des Lebens in seiner Fülle und Schönheit tiefer erfaßt wird.

Personalmeldungen

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Schreiben vom 14. August 1995 Pfarrer Geistl. Rat *Hubert Buhl*, Unterkirnach, zum *Regionaldekan* der Region Schwarzwald-Baar wiederernannt.

Entpflichtungen

Mit Wirkung vom 31. Juli 1995 wurde Dipl.-Theol. *Werner Veith*, Ettenheim, auf eigenen Wunsch von seiner Tätigkeit als Schuldekan im Dekanat Lahr entpflichtet.

Mit Wirkung vom 27. August 1995 wurde Stadtpfarrer Geistl. Rat *P. Wigbert Richter OSA* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei Walldürn, St. Georg, Dekanat Buchen, sowie als Leiter der dortigen Wallfahrt zum Heiligen Blut entpflichtet.

Mit Wirkung vom 27. August 1995 wurden *P. Angelus Fuchs OSA* und *P. Eginhard Görges OSA* von ihrer Aufgabe als Vikare der Pfarrei Walldürn, St. Georg, Dekanat Buchen, entpflichtet.

Mit Wirkung vom 27. August 1995 wurde *P. Stephan Senft OSA* unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarreien Lauda-Königshofen-Oberbalbach und Grünsfeld-Kützbrunn von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei Lauda-Königshofen-Messelhausen, St. Burkhard, Dekanat Lauda, entpflichtet.

Mit Wirkung vom 31. August 1995 wurde *P. Dr. Johannes Lehmann-Dronke CR* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarreien Ühlingen-Birkendorf-Berau, St. Lau-

rentius, Ühlingen-Birkendorf-Brenden, St. Laurentius, und Waldshut-Tiengen-Waldkirch, St. Marien, Dekanat Waldshut, entpflichtet.

Mit Wirkung vom 7. September 1995 wurde *Michael Hipp* von seiner Aufgabe als Vikar in Radolfzell entpflichtet und für einen Einsatz in der Gemeinde San Conrada in Lima/Peru beurlaubt.

Mit Wirkung vom 10. September 1995 wurde *Claus Michelbach* von seiner Aufgabe als Vikar in Pforzheim entpflichtet und zur Absolvierung eines Noviziats beurlaubt.

Mit Wirkung vom 30. September 1995 wurde *P. Joseph Palakkattukunnel MCBS* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarreien Schuttertal, St. Antonius, Schuttertal-Schweighausen, St. Roman, und Schuttertal-Dörflinbach, St. Johannes, Dekanat Lahr, entpflichtet.

Mit Wirkung zum 30. September 1995 wurde *P. Karl Kern SJ* von seiner Aufgabe als Studentenpfarrer der Katholischen Hochschulgemeinde Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe, entpflichtet.

Mit Wirkung vom 20. Oktober 1995 wurde Pfarrer *Helmut Jung*, Bad Dürkheim-Sunthausen, von der Pastoration der Pfarrei Bad Dürkheim-Hochemmingen, St. Peter und Paul, Dekanat Villingen, entpflichtet.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 14. August 1995 gemäß can. 517 § 1 CIC die Pfarrei *Hechingen-Boll, St. Nikolaus*, Dekanat Zollern, gemeinsam (in solidum) Pfarrer Geistl. Rat *Franz Knittel*, Pfarrer *Karl Wunsch* und Pfarrer *Hans-Peter Jäger* zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben verliehen.

Pastoration einer Pfarrei

Mit Wirkung vom 1. September 1995 wurde Dekan Ehren- domherr *Norbert Schöffauer*, Konstanz, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei Konstanz, St. Stephan, Dekanat Konstanz, bestellt.

Anstellung der Neupriester als Vikare

Thorsten Becker nach Sigmaringen, St. Johann, Dekanat Sigmaringen

Godo Ganz nach Zell i. W., St. Fridolin, Dekanat Wiesental
P. Gerd Hemken SCJ nach Freiburg, St. Urban, und Freiburg St. Blasius, Dekanat Freiburg

Wolfgang Kolodzy nach Hemsbach, St. Laurentius, Dekanat Weinheim

Carsten Kukula nach Bruchsal, St. Peter, Dekanat Bruchsal

Andreas Rainer Müller nach Schutterwald, St. Jakobus, Dekanat Offenburg

Matthias Peitz nach Lahr, Hl. Geist, Dekanat Lahr

Alexander Schleicher nach Ettlingen, Herz-Jesu, Dekanat Ettlingen

Bernhard Stahlberger nach Sinzheim, St. Martin, Dekanat Baden-Baden

Andreas Treuer nach Meßkirch, St. Martin, Dekanat Meßkirch

Versetzung von Vikaren

Zum Schuljahresbeginn wurden folgende Vikare an eine neue Vikarsstelle versetzt:

Johannes Balbach, Eberbach, nach Tauberbischofsheim, St. Martin, Dekanat Tauberbischofsheim

Dr. Jochen Becker-Ebel, VS-Villingen, nach Karlsruhe-Daxlanden, Hl. Geist, Dekanat Karlsruhe

Friedbert Böser, Tauberbischofsheim, nach Pforzheim, St. Franziskus, Dekanat Pforzheim

P. Hubertus von Freyberg CR, VS-Villingen, nach WT-Waldshut, Liebfrauen, Dekanat Waldshut

Klaus Groß, Haigerloch, nach Markdorf, St. Nikolaus, Dekanat Linzgau

Armin Haas, Meßkirch, nach Konstanz, Münsterpfarrei, Dekanat Konstanz

P. Matthias Hanisch CR, WT-Tiengen, nach VS-Villingen, Münsterpfarrei, Dekanat Villingen

P. Hubert Hinz OSPPE, Dauchingen, nach Todtmoos, Mariä Himmelfahrt, Dekanat Waldshut

Karl-Michael Klotz, Schutterwald, nach Kilsheim, St. Martin, Dekanat Tauberbischofsheim

Markus Krettenauer, Lahr, nach Singen, St. Elisabeth, Dekanat Westl. Hegau

P. Adam Kubalski OSPPE, Todtmoos, nach St. Märgen, Mariä Himmelfahrt, Dekanat Neustadt

Harald Maiba, Kilsheim, nach Weinheim, St. Laurentius, Dekanat Weinheim

Josef Maurer, Breisach, nach Gengenbach, St. Maria, Dekanat Offenburg

P. Joseph Pandiappallil MCBS, Salem-Neufrach, nach Schuttertal, St. Antonius, Dekanat Lahr

Dr. Nikolaus Schmerbeck, Weinheim, nach Mannheim-Sandhofen, St. Bartholomäus, Dekanat Mannheim

Klaus Zöllner, Singen a. H., nach Ötigheim, St. Michael, Dekanat Murgtal.

Weitere Versetzungen und Anweisungen

1. Aug.: Diakon *Andreas Wilhelm*, Pfullendorf, als hauptberuflicher Ständiger Diakon an das Deutsche Herzzentrum Lahr und Mitarbeit im Dekanat Lahr
Diakon *Werner Maier-Diesch*, Freiburg, als hauptberuflicher Ständiger Diakon an das Psychiatrische Landeskrankenhaus Emmendingen, Dekanat Waldkirch

15. Aug.: Hauptberuflicher Ständiger Diakon *Manfred Glittenberg*, Sinsheim-Steinsfurt, in gleicher Eigenschaft nach St. Georg Empfingen, St. Laurentius Horb-Betra, St. Cyriak Horb-Dettensee und St. Margarita Sulz-Fischingen, Dekanat Zollern

28. Aug.: *P. Marzellus Jahnel OSA*, Würzburg, als Pfarradministrator mit dem Titel Stadtpfarrer der Pfarrei Walldürn, St. Georg, Dekanat Buchen

P. Gebhard Maulhardt OSA, Würzburg, als Vikar und Wallfahrtsdirektor nach Walldürn, St. Georg, Dekanat Buchen

P. Rudolf Götz OSA, Würzburg, als Vikar nach Walldürn, St. Georg, Dekanat Buchen

P. Christoph Weberbauer OSA, Lauda-Königshofen-Messelhausen, als Pfarradministrator der Pfarrei Lauda-Königshofen-Messelhausen, St. Burkhard, Dekanat Lauda

1. Sept.: Diakon *Sigurd Flick*, Ettlingen, als hauptberuflicher Ständiger Diakon der Pfarreien Pfinztal-Wöschbach, St. Johann, und Pfinztal-Söllingen, St. Pius, Dekanat Ettlingen

Vikar *Ralf Schmitt*, Offenburg, als Schülerseelsorger für die Klosterschule Unsere Liebe Frau in Offenburg, Dekanat Offenburg

Vikar *Georg Lichtenberger*, Kämpfelbach-Bilfingen, als Stadt- und Dekanatsjugendseelsorger nach Mannheim, Dekanat Mannheim

Repetitor *Thomas Dietrich*, Freiburg, Beauftragung mit der Fortbildung der Vikare in der Erzdiözese Freiburg

Vikar *Thomas Fürst*, Sigmaringen, als Repetitor an das Collegium Borromaeum Freiburg

P. Thomas Rutte SJ. zur Mitarbeit in der Hochschulpastoral der Katholischen Hochschulgemeinde in Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe

Vikar *Bernhard Metz*, Mannheim, als Religionslehrer und Jugendseelsorger nach Sigmaringen, Dekanat Sigmaringen

Peter Konetschny, VS-Villingen, als Kooperator der Pfarreien VS-Villingen, St. Fidelis, VS-Pfaffenweiler, Hl. Dreifaltigkeit, und VS-Tannheim, St. Gallus, Dekanat Villingen

Dr. Dr. Walter Wetzel als Kooperator der Pfarreien Feldberg, Verklärung Christi, und Feldberg-Altglashütten, St. Wendelin, Dekanat Neustadt

Vikar *Dr. Hans-Peter Fischer*, Bollschweil-St. Ulrich, als Pfarradministrator der Pfarreien Bollschweil-St. Ulrich, und Sölden, St. Fides und Markus, Dekanat Neuenburg

Religionslehrer *Edwin Müller*, Sigmaringen, als Pfarradministrator der Pfarrei Bingen, Mariä Himmelfahrt, Dekanat Sigmaringen

Pfarradministrator *P. Roman Brud OSPPE*, Dauchingen, als Pfarradministrator der Pfarrei St. Märgen, Mariä Himmelfahrt, Dekanat Neustadt

Vikar *P. Stephan Frank CR*, Ühlingen-Birkendorf-Brenden, als Pfarradministrator der Pfarreien Ühlingen-Birkendorf-Brenden, St. Lauren-

tius, und Ühlingen-Birkendorf-Berau, St. Pankratius, Dekanat Wutachtal

Vikar *P. Dr. Dr. Hermann-Josef Zoche CR*, WT-Waldkirch, als Pfarradministrator der Pfarrei WT-Waldkirch, St. Marien, Dekanat Waldshut

7. Sept.: Pfarradministrator *Wieslaw Zielinski*, Bad Rappenau-Grombach, als Pfarradministrator der Pfarrei Dauchingen, St. Cäcilia, Dekanat Villingen

Vikar *Dr. Roland Merz*, Waldkirch, als Pfarradministrator der Pfarreien Bad Rappenau-Obergingern, St. Cyriak, und Bad Rappenau-Grombach, St. Margareta, Dekanat Kraichgau

Vikar *Thomas Ochs*, Gengenbach, als Studentenpfarrer an die Katholische Fachhochschule Freiburg

8. Sept.: Vikar *Stephan Burger*, Pforzheim, als Pfarradministrator der Pfarrei St. Leon-Rot, St. Mauritius, Dekanat Wiesloch

Vikar *Michael Keller*, Forst, als Pfarradministrator der Pfarreien Löffingen-Unadingen, St. Georg, Löffingen-Bachheim, St. Peter, und Löffingen-Reiselfingen, St. Fridolin, Dekanat Neustadt
Pfarradministrator *Michael Spath*, Rheinau-Honnau, als Pfarradministrator der Pfarreien Gutach, St. Michael, Gutach-Bleibach, St. Georg, und Gutach-Siegelau, St. Vitus, Dekanat Waldkirch

Vikar *Manfred Tschacher*, Hemsbach, als Pfarradministrator der Pfarreien Mühlhausen, St. Cäcilia, und Mühlhausen-Rettigheim, St. Nikolaus, Dekanat Wiesloch

9. Sept.: Vikar *Ekkehard Baumgartner*, Ettlingen, als Kooperator an die Münsterpfarre Freiburg und Dekanatsjugendseelsorger des Stadtdekanates Freiburg

Vikar *Patrick Graf*, Markdorf, als Pfarradministrator der Pfarrei Efringen-Kirchen (Istein), St. Michael, Dekanat Wiesental

12. Sept.: Vikar *P. Georg A. Ayyampallil MCBS*, Freiburg, als Vikar nach Horb-Dettingen, St. Peter, Dekanat Zollern

Pastoralassistenten/Pastoralreferenten

Ausgeschieden

22. Aug.: *Ulrike Kramer*, Weinheim

Neuanstellungen

1. Sept.: *Dr. Beate Otte* nach Heidelberg, Hl. Geist
Benno Thiedmann nach Kenzingen

Versetzungen

22. Aug.: *Ralph Rebholz* nach Freiburg, Erzb. Jugendamt, KJG-Diözesanstelle

1. Sept.: *Robert Roth* nach Sasbach b. A., Seminar St. Pirmin und Heimschule Lender

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 21 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 29 · 5. September 1995

11. Sept.: *Elisabeth Auer* nach Offenburg, Hl. Geist, und Kreiskrankenhaus

Bernd Michael Beck nach Bruchsal, Kreiskrankenhaus und Dekanat Bruchsal

Willi Bröhl nach Hausach und Dekanat Kinzigtal

Clemens Bühler nach Sasbach b. A., Geistliches Zentrum

Michael Drescher nach Rheinstetten-Forchheim

Ralph Haas nach Konstanz-Litzelstetten, -Allmannsdorf, -Dettingen und -Dingelsdorf

Birgit Hofmann nach Jungingen, Hausen i. K. und Dekanat Zollern

Heinz-Werner Kramer nach Freiburg, Ausbildungsleiter der Pastoralreferenten/-referentinnen und Studienbegleiter der Theologiestudierenden

Annette Kurz nach Lörrach-Brombach

Georg Mattes nach Breisach und Dekanat Breisach-Endingen

Waltraud Reichle nach Sigmaringen, Kreiskrankenhaus

Monika Rohfleisch nach Sinsheim, Kreiskrankenhaus und Dekanat Kraichgau

Ingrid Schell nach Inzlingen und Dekanat Wiesental

Martin Wichmann nach Lahr, St. Peter und Paul und St. Maria

„Sabbatjahr“

31. Aug.: *Bernhard Huber*, Freiburg

Irmgard Kern, Bräunlingen

10. Sept.: *Christoph Kaiser*, Freiburg

Freistellung zum Land Baden-Württemberg

22. Aug. *Andreas Pfeffer*, Freiburg

Im Herrn ist verschieden

11. Aug.: Ehrendomherr Msgr. *Gerhard Heck*, Dompfarrer und Stadtdekan in Freiburg, † in Freiburg